

## § 1 Name und Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jugendgruppe des *Automobilclub Nordfriesland e. V.* (nachstehend *ACNF*) mit Sitz in Husum sind alle Kinder, Jugendlichen oder junge Menschen bis zum Ende des Jahres, in dem sie ihr 18. Lebensjahr vollenden sowie die Gewählten und berufenen Mitarbeiter<sup>\*)</sup> der Jugendgruppe.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Sie gilt mindestens für ein Geschäftsjahr (Kalenderjahr) und verlängert sich sodann jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Der Austritt ist ebenfalls schriftlich mitzuteilen. Die Jugendgruppe erhebt einen eigenen Jahresbeitrag von ihren Mitgliedern. Die Höhe des Beitrages beschließt die Jugendvollversammlung. Sie wird wirksam mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des *ACNF*.
3. Die Jugendgruppe besitzt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das zuständige Kreisjugendamt.

## § 2 Grundsätze

1. Die Jugendgruppe des *ACNF* führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel, einschließlich derjenigen Mittel, die ihr vom *ADAC Schleswig-Holstein e. V.* oder dem *ADAC-Gesamtclub* über den *ACNF* zufließen, in eigener Zuständigkeit.
2. Die Jugendgruppe des *ACNF* bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.

## § 3 Aufgaben und Ziele

1. Die Jugendgruppe verfolgt analog des *ACNF* ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Jugendgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und übernimmt die freiwillige selbständige Ausübung von Aufgaben der Jugendhilfe.
2. Sie erfasst und betreut Kinder und Jugendliche, die am Sport - insbesondere Motorsport -, am Kraftfahrwesen, Straßenverkehr, an der Verkehrserziehung und der Bekämpfung von Unfallgefahren ein Interesse haben.
3. Aufgaben der Jugendgruppe des *ACNF* sind insbesondere:
  - die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportliche Ausprägungen, insbesondere des Motorsports unter Berücksichtigung des Schutzes von Natur und Umwelt;

für die Jugendgruppe des Automobilclub Nordfriesland e. V.

- Erziehung zur Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
- die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie unmittelbar betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen;
- Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
- Ausbau der Jugendbegegnungen;
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen.

## § 4 Organe

1. Organe der Jugendgruppe sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss

## § 5 Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Jugendgruppe des *ACNF* und setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des *ACNF* sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern der Jugendgruppe zusammen.

2. Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- Festlegung der Schwerpunkte der Arbeit der Jugendgruppe;
- Wahl des Jugendausschusses;
- Entgegennahme des Berichts des Jugendausschusses und des Kassenberichts;
- Entlastung des Jugendausschusses;
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes;
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
- Wahl zweier Kassenprüfer<sup>\*)</sup>
- Wahl von Delegierten zur Vollversammlung auf übergeordneten Ebenen.

3. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich einberufen. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendgruppe gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 10. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

4. Der Jugendleiter<sup>\*)</sup> wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Seine Wahl ist von der Mitgliederversammlung des *ACNF* zu bestätigen. Alle übrigen Mitglieder des Jugendausschusses werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Auf Antrag von 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendvollversammlung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Jugendausschusses gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung stattfinden.
6. Die Jugendvollversammlung ist unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen Einberufung unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer<sup>\*)</sup> beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer<sup>\*)</sup> nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter oder die Leiterin auf Antrag vorher festgestellt ist.
7. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## § 6 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus
  - dem Jugendleiter<sup>\*)</sup> (Mindestalter 18 Jahre)
  - dem Jugendkassenwart<sup>\*)</sup> (Mindestalter 16 Jahre)
  - dem Jugendsprecher (Mindestalter 10 Jahre)
  - der Jugendsprecherin (Mindestalter 10 Jahre)
  - einem Sportbeisitzer<sup>\*)</sup>
2. Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschussmitglieder zu berufen( z. B . Trainer<sup>\*)</sup>, und/oder Spartenbeisitzer<sup>\*)</sup>).
3. Aufgaben des Jugendausschusses sind neben der Umsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Jugendinteressen nach innen und außen.
4. In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung der Beschlüsse der Jugendvollversammlung und der Vereinssatzung.

für die Jugendgruppe des Automobilclub Nordfriesland e. V.

6. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugendgruppe des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendgruppe zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.
7. Der Jugendausschuss kann sich selbst seine Geschäftsordnung geben.

## § 7 Vertretung der Jugendgruppe im ACNF

1. Der Jugendleiter<sup>\*)</sup> vertritt die Interessen der Jugendgruppe gegenüber dem ACNF mit Sitz und Stimme im Vorstand des ACNF.

## § 8 Jugendkasse

1. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Ende des Geschäftsjahres mit der Kasse des ACNF abzustimmen.
2. Die Jugendgruppe wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
3. Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal, spätestens jedoch rechtzeitig vor der Jugendvollversammlung von den gewählten Kassenprüfern<sup>\*)</sup> zu prüfen. Ein gewählter Kassenprüfer<sup>\*)</sup> des ACNF kann bei dieser Kassenprüfung zugegen sein.

## § 9 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

1. Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vorstand des ACNF mit einer einfachen Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen.
2. Die Jugendordnung bzw. Änderungen derselben tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

## § 10 Sonstige Bestimmungen

1. Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Satzung des ACNF.

Beschlossen vom Vorstand des ACNF in Husum am 10. Januar 2017

Beschlossen von der Jugendversammlung in Mildstedt am 15. Januar 2017